



opera **laiblin**
junge oper unter dem schönberg

Vereinssatzung
Opera Laiblin e. V.
Fassung vom 14. November 2021

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE REGELUNGEN

- § 1 Name und Sitz des Vereins,
Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins,
Gemeinnützigkeit

ZWEITER ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeiträge

DRITTER ABSCHNITT: INNERE ORDNUNG

- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Einberufung der Mitglieder-
versammlung
- § 10 Aufgaben und Zuständigkeiten der
Mitgliederversammlung
- § 11 Beschlussfassung der Mitglieder-
versammlung
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des
Vorstands und seiner Mitglieder
- § 15 Bestellung des Vorstands
- § 16 Beratung und Beschlussfassung
des Vorstands
- § 16 a Der Vereinsrat
- § 16 b Aufgaben und Zuständigkeiten des
Vereinsrates und seiner Mitglieder
- § 16 c Beratung und Beschlussfassung des
Vereinsrates
- § 17 (aufgehoben)
- § 18 (aufgehoben)

VIERTER ABSCHNITT: BEENDIGUNG DES VEREINS

- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Vermögensanfall

Inhalts- übersicht



ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Opera Laiblin“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pfullingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur auf den Gebieten der Musik und der darstellenden Künste, insbesondere in der Gestalt der Oper, sowie die Förderung der Pflege und Erhaltung dieser Kulturwerte.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige öffentliche Opernaufführungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

ZWEITER ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Aufnahme in den Verein. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vereinsrat zu beantragen. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vereinsrat entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden und ist unanfechtbar.
- (3) (aufgehoben)

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vereinsrat in Textform zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder trotz Mahnung mehrfach gegen die Vereinssatzung verstoßen hat. Das Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich darüber zu informieren, dass ein Ausschlussverfahren angestrebt wird und welches die Gründe für den Ausschluss sind. Ab diesem Zeitpunkt ruhen alle Mitgliedsrechte und Vereinsämter des Mitglieds. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Der Beschluss



über den Ausschluss ist sofort wirksam. Nach dem erfolgreichen Ausschlussverfahren ist dem Mitglied der Ausschluss schriftlich zu verkünden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins keinen Schaden nimmt.

(3) Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, Änderungen seiner Stammdaten dem Vereinsrat unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge im Voraus erhoben. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Jahr bis zum 31. Januar zu entrichten; für das Jahr des Vereinseintritts bis zum 31. Januar des Folgejahres. Wird ein Mitglied im letzten Quartal eines Jahres in den Verein aufgenommen, ist für dieses Jahr nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Der Vereinsrat kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einer Ratenzahlung zustimmen.

(2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

DRITTER ABSCHNITT:

INNERE ORDNUNG

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vereinsrat.

(2) Die Mitgliedschaften im Vorstand und im Vereinsrat setzen die Mitgliedschaft im Verein voraus. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft in diesen Organen.

(3) (aufgehoben)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Maßgabe des Paragraphen 9, Absatz 2 dieser Satzung einberufen.

(3) (aufgehoben)

(4) Für Mitgliederversammlung ist eine Lokalität am Sitz des Vereins oder in einer angrenzenden Gemeinde zu wählen. Es ist ein Zeitpunkt zu wählen, an dem die Anwesenheit möglichst vieler Mitglieder zu erwarten ist.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dazu wird zu Beginn der Versammlung ein Protokollant bestellt. Dieser muss nicht zwangsläufig Mitglied des Vereins sein. Das Protokoll ist von ihm und vom Versammlungsleiter sowie, wenn Wahlen stattgefunden haben, von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Einladung zur Mitgliederversamm-



opera laiblin

junge oper unter dem schönberg

lung wird in Textform und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen persönlich übergeben oder an die dem Verein zuletzt gemeldeten Stammdaten versandt. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Vorschläge zur Änderung oder Neufassung der Satzung müssen im Wortlaut der Einladung beigefügt werden.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn zehn Prozent der Mitglieder – mindestens jedoch fünf Mitglieder – dies in Textform beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Wenn die Umstände es erfordern, ist eine reduzierte Einberufungsfrist von zwei Wochen zulässig. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nachzukommen.

(3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes Mitglied kann beim Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Vom Vorstand abgelehnte Anträge können von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. die Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
2. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
3. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Referenten,
4. die Kassenprüfung,
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

6. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

7. Änderungen oder Neufassungen der Satzung und

8. die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes regeln. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das zwölfte Lebensjahr vollendet hat. Gewählt werden kann jedes Mitglied, das unbeschränkt geschäftsfähig ist. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt per Handzeichen mit relativer Mehrheit, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes regeln. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

(3) Zur Durchführung der Wahlen wird von der Mitgliederversammlung ein zweiköpfiger Wahlausschuss bestellt. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen unbeschränkt geschäftsfähig, aber nicht Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen nicht gleichzeitig Kandidat sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung kann Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Die Kandidaten werden bis vor Beginn der Wahlhandlung vom Wahlausschuss auf einer Liste zusammengefasst. Für jedes zu besetzende Amt wird ein einzelner Wahlgang durchgeführt. Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann kein Kandidat die nötige Mehrheit auf sich vereinen, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen



opera laiblin

junge oper unter dem schönberg

Stimmen auf sich vereint. Der Gewählte muss die Wahl annehmen.

(4) Für die Abbestellung eines Vorstandsmitgliedes oder eines Referenten gemäß Paragraf 15, Absatz 3 dieser Satzung oder den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein gemäß Paragraf 4, Absatz 3 dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu einem Beschluss, der eine Änderung oder Neufassung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Für die Auflösung des Vereins gemäß Paragraf 19 dieser Satzung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) In den Fällen des Absatz 4, Sätze 1 und 2 ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Paragraf 9, Absatz 2 dieser Satzung gilt für diesen Fall entsprechend.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Vereinsrates sein oder eine von diesen Organen übertragene Aufgabe ausüben.

(2) Die Kassenprüfer prüfen einmal in jedem Geschäftsjahr die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins. Unstimmigkeiten und Mängel sind unverzüglich dem Kassenwart anzuzeigen.

(3) Die Kassenprüfer erstatten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung in der ordent-

lichen Mitgliederversammlung Bericht und schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands vor.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

(2) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins gemäß Paragraf 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen jeweils allein. Sie sind von den Vorschriften des Paragrafen 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

(3) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands und seiner Mitglieder

(1) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates zu achten und umzusetzen. Entscheidungen im Bereich seiner Kompetenzen mit besonderer Tragweite für den Verein hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung das ausschließliche Vorschlagsrecht für den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein gemäß Paragraf 4, Absatz 3 dieser Satzung, die Änderung oder Neufassung der Satzung und die Auflösung des Vereins gemäß Paragraf 19 dieser Satzung. Verfügt der Verein über kein handlungsfähiges Vorstandsmitglied, kann die Auflösung von jedem Mitglied vorgeschlagen werden.

(3) (aufgehoben)

(4) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands und des Vereinsra-



opera laiblin

junge oper unter dem schönberg

tes in Textform ein und leitet sie. Er vertritt den Vorstand und den Vereinsrat gegenüber den jeweils anderen Organen des Vereins. Bei Verhinderung vertritt ihn ein Stellvertreter, wenn diese Satzung nichts anderes regelt.

(5) Der Vorstand verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 15 Bestellung des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten. Jedes Vorstandsmitglied bleibt über das Ende seiner Amtszeit hinaus so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann dem Vorstand jederzeit seinen Rücktritt zum Ende des laufenden Monats erklären. Die Erklärung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe und ist unwiderruflich.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, bleibt dessen Position bis zur Wahl eines Nachfolgers unbesetzt. Die übrigen Vorstandsmitglieder übernehmen seine Aufgaben. Der Vorstand kann für die Wahl eines Nachfolgers eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine unverzügliche Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn der Vorstand eine Mindestzahl von zwei Mitgliedern nicht erreicht. Im Fall einer Abberufung eines Vorstandsmitgliedes nach Absatz 3 ist unverzüglich ein Nachfolger zu wählen. Paragraf 9, Absatz 2 dieser Satzung gilt für diese Fälle entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sowie Absatz 4 mit Ausnahme des Satzes 4 gelten entsprechend für die Wahl und Abbestellung der

Referenten.

§ 16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Jedes Vorstandsmitglied kann im Einzelfall auf der Einhaltung der Einberufungsfrist bestehen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.

(2) Sitzungen des Vorstands können in Anwesenheit der Beteiligten oder fernmündlich stattfinden. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes regeln. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Ein Vorstandsmitglied wird zu Beginn der Sitzung zum Protokollanten bestimmt. Das Protokoll ist von ihm sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterzeichnen.

§ 16 a Der Vereinsrat

(1) Der Vereinsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und den Referenten. Der Vereinsrat führt die Geschäfte des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einrichtung von Referaten. Jedem Referat wird mindestens eine bestimmte Aufgabe zugewiesen. Es gibt mindestens ein Referat, höchstens jedoch sieben. Jedes Referat wird von einem Referenten



opera laiblin

junge oper unter dem schönberg

geleitet.

§ 16 b Aufgaben und Zuständigkeiten des Vereinsrates und seiner Mitglieder

(1) Dem Vereinsrat obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung nicht durch diese Satzung oder das Gesetz einem anderen Vereinsorgan vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl erfordert.

(2) Der Vereinsrat hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten und umzusetzen. Entscheidungen im Bereich seiner Kompetenzen mit besonderer Tragweite für den Verein hat der Vereinsrat der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Referenten erledigen die Aufgaben im Zuständigkeitsfeld ihres Referats in eigener Verantwortung. Sie haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates zu achten und umzusetzen.

(4) Der Vereinsrat kann im Verein Ämter schaffen und ihnen Teile seiner Kompetenzen gemäß Paragraf 16 b, Absatz 1, Satz 1 dieser Satzung übertragen. Nicht übertragen werden können Kompetenzen, die ihm ausdrücklich durch diese Satzung oder das Gesetz verliehen werden.

§ 16 c Beratung und Beschlussfassung des Vereinsrates

(1) Der Vereinsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Jedes Mitglied des Vereinsrates kann im Einzelfall auf der Einhaltung der Einberufungsfrist bestehen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.

(2) Sitzungen des Vereinsrates können in Anwesenheit der Beteiligten oder fern-

mündlich stattfinden. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vereinsrat Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.

(3) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vereinsratsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes regeln. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Beschlüsse des Vereinsrates sind zu protokollieren. Ein Vereinsratsmitglied wird zu Beginn der Sitzung zum Protokollanten bestimmt. Das Protokoll ist von ihm sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vereinsrates zu unterzeichnen.

§ 17 (aufgehoben)

§ 18 (aufgehoben)

VIERTER ABSCHNITT: BEENDIGUNG DES VEREINS

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 20 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische



opera laiblin

junge oper unter dem schönberg

Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Musik und der darstellenden Künste.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung der Opera Laiblin am 15. Juli 2020 in Pfullingen beschlossen und zuletzt bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. November 2021 in Pfullingen geändert.



opera laiblin
junge oper unter dem schönberg